

**Satzung
über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt Greiz
(Hebesatzsatzung)
vom 30.12.2024**

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1
Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Stadt Greiz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 328 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 595 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 434 v. H. |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer, wie sie mit der „Haushaltssatzung der Stadt Greiz für das Haushaltsjahr 2024“ vom 18.12.2023 festgesetzt wurden, außer Kraft.

Greiz, den 30.12.2024

gez. Schulze
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Tag der Bereitstellung: 30.12.2024

Ort der Bereitstellung: www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen